

- die Entwicklung wirtschaftsrechtlicher Regelungen zur Erhöhung des Wirkungsgrades der zentralen staatlichen Planung und Leitung bei der Durchsetzung der Strukturpolitik,
- die Ausarbeitung von rechtlichen Bestimmungen zur Verbesserung der Planung, Leitung, Organisation und Durchführung der Forschung und Entwicklung,
- die Aufgaben zur Vervollkommnung der rechtlichen Regelung für die wirksamere Gestaltung der Führungsprozesse in der Volkswirtschaft.

Strukturgestaltende volkswirtschaftliche Entwicklungsprozesse vordringlich regeln

Ein wesentliches Prinzip der weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung ist die *vorrangige Planung, Bilanzierung und Realisierung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben*⁸. Zu seiner Durchsetzung muß das Planungssystem durch die Einführung der *erzeugnisgebundenen Planung* volkswirtschaftlich strukturbestimmender Erzeugnisse, Erzeugnisgruppen, Verfahren und Technologien qualifiziert werden. Diese Planung ist darauf gerichtet, die für die wissenschaftlich-technische Revolution und für den Zuwachs an Nationaleinkommen ausschlaggebenden Aufgaben als einheitlichen Komplex zu verwirklichen und die Forschungs-, Entwicklungs-, Investitions- und Produktions-tätigkeit auf ihre vorrangige Durchsetzung zu konzentrieren. Das erfordert Veränderungen im Leitungssystem und in den Leitungsmethoden der Staats- und Wirtschaftsorgane.

Unter dem Aspekt der Entwicklung des Wirtschaftsrechts haben wir es hier mit einer Problematik zu tun, die in mehrfacher Hinsicht mit gesetzgeberischen Aufgaben verbunden ist. Sicher ist, daß es sich um einen Bereich der Entwicklung des Wirtschaftsrechts handelt, der auf eine Qualifizierung wesentlicher Funktionen des Wirtschaftsrechts und seine wirksamere Abstimmung auf die Erfordernisse des ökonomischen Systems des Sozialismus gerichtet ist. Hieraus ergibt sich auch die Bedeutung der notwendigen rechtlichen Regelungen und ihre Stellung innerhalb des Systems der rechtlichen Führungsmethoden und Organisationsformen.

Die Durchsetzung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Entwicklungsprozesse mit den Mitteln des Wirtschaftsrechts zu fördern, schließt als wichtige Aufgabe ein, Rechtsnormen zu schaffen, die den weiteren Prozeß des verstärkten Übergangs zu *progressiveren Formen der Kooperation und Konzentration der Produktion* aktiv beeinflussen. Mit der VO über die vertragliche Sicherung der Kooperation für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen- vom 21. Dezember 1967 (GBl. 1968 II S. 43) sind bereits Regelungen über die Gestaltung vertraglicher Beziehungen bei der Zusammenarbeit von Betrieben in Kooperationsverbänden getroffen worden. Nunmehr erwächst die Aufgabe, spezifische Regeln zu schaffen, die den Konzentrations- und Kombinationsprozeß in der Volkswirtschaft rechtlich gestalten und unterstützen.

Im Mittelpunkt der Überlegungen steht hier eine *Regelung der Stellung volkseigener Kombinate*. Durch sie soll der Konzentrationsprozeß in der Volkswirtschaft als staatliche Führungsaufgabe rechtlich geregelt, sollen die Pflichten und Rechte der Kombinate und ihre rechtliche Stellung innerhalb des Leitungssystems bestimmt sowie das innere Rechtsgefüge im Kombinat, speziell die Rechte, die Pflichten und die Stellung der

⁸ Vgl. Abschn. II des Beschlusses über die Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970 vom 26. Juni 1968 (GBl. n. S. 433).

integrierten Kabinatsbetriebe, rechtlich definiert werden.

Unter dem Gesichtspunkt, daß vordringlich die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Entwicklungsprozesse rechtlich zu gestalten sind, erhält auch die Neuregelung der *Gründung und Zusammenlegung, der Teilung und Auflösung von Betrieben sowie die Verlagerung und Einstellung der Produktion* von Erzeugnissen in volkseigenen Betrieben eine neue Bedeutung. Die für diesen Bereich bestehenden Regelungen⁹ sind nicht nur insoweit veränderungsbedürftig, als sie auf einer vorwiegend administrativen Regelung der entstehenden vielfältigen zwischenbetrieblichen Beziehungen beruhen, sondern vor allem auch deshalb, weil sie die Veränderung der Wirtschaftsorganisation und des Produktionsprofils der volkseigenen Betriebe als isolierte Leitungsakte und nicht als Teilvorgang der strukturellen Neugliederung der Volkswirtschaft entsprechend den objektiven Entwicklungserfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution und der Durchsetzung einer ihr entsprechenden rationellen Wirtschaftsorganisation erfassen.

Mit der Durchsetzung einer hocheffektiven, perspektivisch geplanten volkswirtschaftlichen Strukturpolitik ist die *Vervollkommnung des Leitungssystems in der Volkswirtschaft und deren rationelle Organisation* untrennbar verbunden. In diesem Zusammenhang erweist sich die definitive Bestimmung der Aufgaben, Pflichten und Rechte, die rechtlich verbindliche Fixierung der Entscheidungsfeeder der wirtschaftenden Einheiten und deren Leitungsorgane in Form einer normativen Regelung ihrer Rechtsstellung als besonders wichtig. Der hochgradig arbeitsteilige Charakter unserer Volkswirtschaft läßt die eindeutige Aufgabenbestimmung und -abgrenzung geradezu als Grundvoraussetzung für ein rationelles Leitungssystem erscheinen.

Diese Überlegungen führten bereits zum Erlaß der VO über die Aufgaben, Pflichten und Rechte des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. Februar 1967 (GBl. II S. 121). Die damit eingeleitete Entwicklung soll nunmehr zunächst mit dem Erlaß der bereits erwähnten VO über die Pflichten und Rechte volkseigener Kombinate fortgesetzt werden. Daran müßten sich m. E. normative Regelungen der *Rechtsstellung der WB und der Industrieministerien* anschließen, um die Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet folgerichtig weiterzuführen.

Dabei müssen die bereits bestehenden neuen Regelungen über die Rechtsstellung volkswirtschaftlicher Teilsysteme und die noch zu erlassenden Normen als ein einheitliches Regelungsvorhaben konzipiert werden. Die gesetzgeberisch zu lösende Aufgabe besteht nicht nur in der Regelung der Rechtsstellung der verschiedenen Arten von produzierenden Einheiten und deren Leitungsorganen, sondern in der Ausarbeitung eines aufeinander abgestimmten und als *einheitliches Regulationssystem wirkenden Normenkomplexes*. Nur so wird es gelingen, über die rechtliche Ausgestaltung der Entscheidungsfelder der im Leitungs- und Produktionsprozeß zusammenwirkenden Führungsorgane und sozialistischen Warenproduzenten einen wirksamen Beitrag zur rationellen und effektiven Gestaltung des Leitungssystems und der Wirtschaftsorganisation zu leisten.

Eine zielstrebige volkswirtschaftliche Strukturpolitik bedingt schließlich auch die kompromißlose *Konzentra-*

⁹ vgl. AO zur Sicherung der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung bei Produktionseinstellungen und -Verlagerungen durch volkseigene und gleichgestellte Betriebe vom 25. November 1959 (GBl. I S. 883) sowie AO über die Vorbereitung und Durchführung von Produktionsumstellungen in der Industrie vom 31. August 1962 (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates 1962. Nr. 6. S. 51).